Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2020/3/26 LVwG-301-8/2020-R17

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.03.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

26.03.2020

Norm

GVG Vlbg 2004 §5 Abs4
GVG Vlbg 2004 §6 Abs2 litg
AVG §8

Rechtssatz

Ist aufgrund der Vorschriften des GVG ein Interessentenverfahren für ein (geplantes) Rechtsgeschäft durchzuführen, kommt dem Interessenten im Verfahren betreffend die Erteilung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung Parteistellung zu, wenn sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen der Interessentenregelung erfüllt sind

(Hier: Parteistellung ist nur zu bejahen, wenn sein Angebot sämtliche Anforderungen des§ 5 Abs 4 GVG erfüllt.)

Schlagworte

landwirtschaftlicher Grundverkehr, Interessent, Parteistellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGVO:2020:LVwG.301.8.2020.R17

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, http://www.lvwg-vorarlberg.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at